

Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutz

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

D 05

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel

Inhalt

1 Kundeninformation nach VVG

2 Allgemeine Versicherungsbedingungen

A Berufs- und Betriebs-Rechtsschutzversicherung

- A1 Wer ist versichert?
- A2 Wo gilt die Versicherung?
- A3 Welche Rechtsfälle sind versichert?
- A4 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?
- A5 Selbstbehalt

B Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

- B1 Wer ist versichert?
- B2 Wo gilt die Versicherung?
- B3 Welche Rechtsfälle sind versichert?
- B4 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

C Gemeinsame Bestimmungen

- C1 Welche Leistungen werden erbracht?
- C2 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?
- C3 Wann gilt die Versicherung?
- C4 Was ist beim Eintritt eines Rechtsfalles zu tun?
- C5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?
- C6 Meinungsverschiedenheiten
- C7 Rücktrittsrecht
- C8 Was gilt bezüglich der Prämien?
- C9 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?
- C10 Was muss der Orion mitgeteilt werden?
- C11 Maklerentschädigung
- C12 Wo ist der Gerichtsstand?

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel. Die Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:**
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:**
Das versicherte Ereignis ist der Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten zur Anwendung gelangt.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch die Orion;
- wenn die Orion die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Orion eintreffen;
- wenn die Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt die Orion Daten?

Die Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass die Orion wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Ferner kann die Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

A Berufs- und Betriebs-Rechtsschutzversicherung

A1 Wer ist versichert?

Versichert sind der Versicherungsnehmer (natürliche oder juristische Person) sowie die folgenden Personen je im Zusammenhang mit Rechtsfällen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb im üblichen Rahmen des in der Police bezeichneten Tätigkeitsbereiches:

- a alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen,
- b alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem Personalverleih-Verhältnis stehen,
- c die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
- d die Rechtsnachfolger einer versicherten natürlichen Person, wenn ein versicherter Rechtsfall ihren Tod herbeiführt, oder wenn ein versicherter Rechtsfall noch nicht abgeschlossen ist.

A2 Wo gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt für Schadenersatz- und Strafrechtsfälle (Art. A3 Abs. 1–4), welche sich in Europa und den Mittelmeer-Randstaaten ereignen, sofern das entsprechende Landesrecht anwendbar und der dortige Gerichtsstand gegeben ist.
- 2 In den übrigen Fällen gilt die Versicherung, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz, einem Staat der EU oder EFTA liegt und das entsprechende Landesrecht zur Anwendung gelangt.
- 3 Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

A3 Welche Rechtsfälle sind versichert?

Folgende Rechtsfälle sind versichert (abschliessende Aufzählung):

- 1 **Schadenersatzrecht**
Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;
- 2 **Opferhilfegesetz**
Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Rahmen des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (OHG);
- 3 **Strafanzeige**
Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. A3 Abs. 1 notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre);
- 4 **Strafverteidigung**
Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften;
- 5 **Sachenrecht**
Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen des versicherten Betriebes;
- 6 **Sozialversicherungsrecht**
Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;

7 Übriges Versicherungsrecht

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit Versicherungseinrichtungen in der Schweiz (betreffend Grundeigentum nur, wenn Art. A3 Abs. 10.2 mitversichert ist);

8 Arbeitsrecht

Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber aus Arbeitsvertrag, sofern der Arbeitnehmer nicht Mitglied der Geschäftsleitung ist oder der totale Streitwert CHF 150 000.– nicht übersteigt. Bei höherem Streitwert werden nur jene Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen;

9 Verträge betreffend Betriebsmobiliar

Streitigkeiten mit dem Verkäufer, Lieferanten, Produzenten, Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber oder Unternehmer im Zusammenhang mit Betriebsmobiliar (unter Ausschluss von Softwareproblemen und Streitigkeiten über Datenverlust oder -beschädigung), sofern der totale Streitwert CHF 150 000.– nicht übersteigt. Bei höherem Streitwert werden nur jene Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen;

10 Ein- und Ausschlüsse aufgrund besonderer Vereinbarung

Die Grunddeckung umfasst für die in der Police als Firmensitz aufgeführte Liegenschaft Rechtsschutz für

- Mieter oder Pächter (Art. A3 Abs. 10.1) oder für
- Grundstückeigentümer (Art. A3 Abs. 10.2).

Der Rechtsschutz für Mieter oder Pächter bzw. für Grundstückeigentümer kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund besonderer Vereinbarung gilt der Rechtsschutz auch für

- Mieter oder Pächter (Art. A3 Abs. 10.1) von zusätzlichen Mieteinheiten,
- Grundstückeigentümer (Art. A3 Abs. 10.2) von zusätzlichen Liegenschaften,
- Vermieter (Art. A3 Abs. 10.3),
- Rechtsaukünfte (Art. A3 Abs. 10.4),
- in der Police aufgeführte weitere Verträge (Art. A3 Abs. 10.5).

10.1 Rechtsschutz für Mieter/Pächter

Der für Mieter und Pächter gewährte Rechtsschutz umfasst die in der Police aufgeführten Liegenschaften und folgende Rechtsbereiche (abschliessende Aufzählung):

- a Streitigkeiten des Versicherungsnehmers als Mieter oder Pächter aus Miet- oder Pachtvertrag,
- b Streitigkeiten aus Werkvertrag, sofern sie nicht im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten stehen (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;

10.2 Rechtsschutz für Grundstückeigentümer

Der im Zusammenhang mit Grundeigentum gewährte Rechtsschutz umfasst die dem versicherten Betrieb gehörenden, in der Police aufgeführten Liegenschaften und folgende Rechtsbereiche (abschliessende Aufzählung):

- a zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend
 - Beeinträchtigung der Aussicht,
 - Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,
 - Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste),

- b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn,
- c Streitigkeiten mit Versicherungen,
- d Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine versicherte Liegenschaft betreffen,
- e Streitigkeiten aus Werkvertrag, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten stehen (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;

10.3 Vermieter-Rechtsschutz

Mietrechtliche Streitigkeiten mit Mietern der in der Police aufgeführten Liegenschaften.

10.4 Rechtsauskunft

Die Orion erteilt dem Versicherungsnehmer telefonisch Rechtsauskünfte über Belange, die aus den üblichen Tätigkeiten des versicherten Betriebes resultieren. Pro Versicherungsjahr beinhaltet diese Dienstleistung eine einmalige Auskunft durch die Orion, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein und es sich um folgende Rechtsgebiete handeln muss (abschliessende Aufzählung):

- Obligationenrecht (OR),
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- Strafrecht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Auskünfte betreffend Gesellschaftsrecht und Wertpapierrecht.

10.5 Weitere Verträge

Die Deckung beschränkt sich auf die in der Police aufgeführten Verträge.

und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;

- 4 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- 5 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Ausspernung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetische Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfälle sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- 7 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrzeugen) sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 8 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 9 Fälle aus dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (inkl. einfache Gesellschaft sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane) sowie Auseinandersetzungen unter Stockwerkeigentümern bzw. innerhalb von Stockwerkeigentümergeinschaften;
- 10 Fälle aus dem Immaterialgüterrecht (wie Patent- und Urheberrecht, Design- sowie Markenrecht usw.), dem Wettbewerbs- und Kartellrecht;
- 11 Fälle aus dem Bereich des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Planungs- und Enteignungsrechts, des Ausländerrechts (Fremdenpolizei) sowie des Gewerbepolizeirechts;
- 12 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- 13 Fälle gegen die Orion, deren Organe oder mit der Interessenwahrung des Versicherten Beauftragte;
- 14 Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. C1 Abs. 1 lit. f und Rechtsauskünfte gemäss Art. A3 Abs. 10.4);
- 15 Fälle als gewerbmässiger Vermieter von Liegenschaften oder als gewerbmässiger Personalverleiher.

A4 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert sind (diese Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. A3 vor):

- 1 Sämtliche in Art. A3 nicht aufgeführten Rechtsfälle;
- 2 Fälle aus Forderungen oder Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 Streitigkeiten aus Spiel und Wette, aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Time-sharing-Verträgen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz-

A5 Selbstbehalt

In jedem versicherten Rechtsfall, ausser bei den Rechtsauskünften gemäss Art. A3 Abs. 10.4, ist ein Selbstbehalt von 10% der von der Orion erbrachten Leistungen, mindestens jedoch von CHF 500.–, geschuldet.

B Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

B1 Wer ist versichert?

1 Versicherte Personen

Versichert sind:

- a der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker der versicherten Motorfahrzeuge sowie als Fussgänger, Radfahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- b jeder zur Benützung der versicherten Motorfahrzeuge ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) bei Fahrten mit diesen Motorfahrzeugen,

c jeder von einem versicherten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier,

d alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder Personalverleih-Verhältnis stehen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb – als Fussgänger, Rad- und Mofafahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln,

e die Rechtsnachfolger einer versicherten natürlichen Person, wenn ein versicherter Rechtsfall ihren Tod herbeiführt, oder wenn ein versicherter Rechtsfall noch nicht abgeschlossen ist.

2 Versicherte Fahrzeuge

Als versicherte Motorfahrzeuge gelten die in der Police mit Kontrollschildern bezeichneten Motorfahrzeuge des Versicherungsnehmers. Ist ein versichertes Motorfahrzeug nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung automatisch auf ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug.

3 Arbeitnehmerfahrzeuge

Durch besondere Vereinbarung sind in der Police aufgeführte Motorfahrzeuge von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers versichert.

4 Lenker-Rechtsschutz

Durch besondere Vereinbarung sind die in der Police namentlich bezeichneten Personen zusätzlich als Lenker beliebiger, nicht dem Versicherungsnehmer gehörender Motorfahrzeuge versichert.

B2 Wo gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in Europa und den Mittelmeer-Randstaaten ereignen, sofern das entsprechende Landesrecht anwendbar und der dortige Gerichtsstand gegeben ist.
- 2 Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

B3 Welche Rechtsfälle sind versichert?

Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in seiner Eigenschaft als Verkehrsteilnehmer sowie als Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges (abschliessende Aufzählung):

1 Schadenersatzrecht

bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

2 Strafanzeige

beim Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B3 Abs. 1 notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre);

3 Strafverteidigung

bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

4 Ausweisentzug und Besteuerung

bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung;

5 Sachenrecht

bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;

6 Sozialversicherungsrecht

bei sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten mit schweizerischen Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen;

7 Übriges Versicherungsrecht

bei Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit Versicherungseinrichtungen in der Schweiz;

8 Fahrzeug-Vertragsrecht

bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge: Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag.

B4 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert sind (diese Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B3 vor):

- 1 Sämtliche in Art. B3 nicht aufgeführten Rechtsfälle;
- 2 Fälle aus Forderungen oder Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- 4 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- 5 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten (diese Einschränkung gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- 6 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- 7 Fälle, bei denen der Lenker bei der Entstehung des Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war (für den Versicherten, der davon keine Kenntnis hatte oder haben musste, besteht jedoch Versicherungsschutz);
- 8 Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- 9 Kauf/Verkauf/Vermietung/Leasing von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt;
- 10 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 11 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;
- 12 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen sowie bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen;
- 13 Fälle gegen die Orion, deren Organe oder mit der Interessenwahrung des Versicherten Beauftragte;
- 14 Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).

C1 Welche Leistungen werden erbracht?

- 1 In den versicherten Rechtsfällen (Rechtsauskünfte gemäss Art. A3 Abs. 10.4 ausgenommen) gewährt die Orion bis zu den in Abs. 3 aufgeführten Versicherungssummen folgende Leistungen:
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die Orion,
 - b einen im Einvernehmen mit der Orion beigezogenen Rechtsanwalt bzw. Prozessbeistand des Versicherten oder einen Mediator,
 - c Gutachten von Sachverständigen, die vom Gericht, von der Orion oder den von ihr bestellten Anwälten veranlasst worden sind,
 - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten,
 - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei,
 - f das Inkasso einer dem Versicherten zustehenden Forderung aus einem versicherten Rechtsfall bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung,
 - g Vorschüsse für Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese sind der Orion zurückzuerstatten.
- 2 Nicht versichert ist namentlich die Zahlung von
 - a Bussen,
 - b Kosten für von den Verwaltungsbehörden in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
 - c Schadenersatz,
 - d Verfahrenskosten aus unbestrittenen bzw. zum Zeitpunkt der Rechtsfallmeldung bereits rechtskräftigen Strafentscheiden (Strafmandat, Strafbefehl, Bussenverfügung usw.) und Administrativverfügungen (Verwarnung, Führerausweisentzug oder Verkehrsunterricht). Ein vorsorglich eingereichtes Rechtsmittel zwecks Überprüfung der Erfolgsaussichten gilt nicht als Anfechtung,
 - e Kosten zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen,
 - f Kosten in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen,
 - g Übersetzungs- und Reisekosten.
- 3 Pro Rechtsfall sind folgende Maximalbeträge versichert:
 - Rechtsfälle als Mieter, Pächter, Grundstückseigentümer oder Vermieter gemäss Art. A3 Abs. 10.1 bis 10.3: CHF 50 000.–
 - übrige Rechtsfälle gemäss Art. A3 mit Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein: CHF 100 000.–
 - Strafkautionen: CHF 100 000.–
 - alle übrigen Fälle: CHF 250 000.–.
- 4 Rechtsauskünfte gemäss Art. A3 Abs. 10.4. werden durch die Orion erteilt und sind bis zu einem Gesamtaufwand von maximal 2 Stunden versichert.

C2 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Die Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

C3 Wann gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages – frühestens aber drei Monate nach Versicherungsbeginn – eintreten.
Beim Schadenersatz-Rechtsschutz infolge von Unfällen sowie bei Verfahren betreffend Ausweisentzug und beim Strafrechtsschutz entfällt diese Wartefrist, ebenso bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang.
- 3 Der Rechtsfall gilt als eingetreten:
 - a **Schadenersatzrecht:**
Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens,
 - b **Strafrecht:**
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften,
 - c **Sozialversicherungs- und übriges Versicherungsrecht:**
Beim Eintritt des Ereignisses (z.B. Unfall, Krankheit), welches den Anspruch (z.B. Taggeld, Rente) gegenüber der Versicherung auslöst.
 - d **In allen übrigen Fällen:**
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.

C4 Was ist beim Eintritt eines Rechtsfalles zu tun?

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste der Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an die Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300.– versichert.
- 2 Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten, wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Reicht der Versicherte die Akten trotz Aufforderung der Orion nicht ein, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter der Androhung, dass der Versicherungsanspruch untergeht, wenn die Akten nicht fristgemäss und vollständig eingereicht werden.

C5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

- 1 Die Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators.
- 2 Die Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 3 Der Versicherte verpflichtet sich, der Orion und dem allenfalls beauftragten Anwalt die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Der Versicherte ermächtigt den Anwalt, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 5 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.

C6 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Im Sinne von Art. 24 Abs. 1 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt sich das Verfahren auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vorgenannten Konkordates.
- 3 Unabhängig von der Einleitung eines Schiedsverfahrens kann der Versicherte auf sein Kostenrisiko die ihm gutscheinenden Schritte unternehmen. Wenn das dadurch erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die Voraussage der Orion oder das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihm die Orion im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

C7 Rücktrittsrecht

Ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages kann der Versicherungsnehmer binnen 7 Tagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

C8 Was gilt bezüglich der Prämien?

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Ändert der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann die Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

C9 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?

Alle Mitteilungen an die Orion können rechtsgültig an die Direktion Basel oder an die in der Police aufgeführte Geschäftsstelle gerichtet werden. Meldungen von Rechtsfällen sind an die Direktion in Basel oder an eines der Rechtsbüros in der Schweiz zu richten.

C10 Was muss der Orion mitgeteilt werden?

- 1 Sämtliche nach Vertragsbeginn eintretenden Tatsachen, welche eine wesentliche Gefahrveränderung bewirken (wie Domizil-, Kontrollschildwechsel, anderer Tätigkeitsbereich, Konkurs, Eigentümerwechsel usw.), sind der Orion unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat es der Versicherungsnehmer unterlassen, die Gefahrerhöhung anzuzeigen, so ist die Orion für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.
- 2 Bei einer Gefahrerhöhung kann die Orion binnen 14 Tagen seit Kenntnisnahme entweder
 - die Weiterführung des Vertrages ablehnen oder
 - die Gefahrerhöhung annehmen und allenfalls eine Mehrprämie in Rechnung stellen.Im Falle einer Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer.
- 3 Bei eingetretener Gefahrverminderung wird die Prämie ab Eintreffen der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers bei der Orion entsprechend herabgesetzt.

C11 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

C12 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Orion als Gerichtsstand den Sitz oder Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Hat sie keinen solchen, gilt Basel als Gerichtsstand.



Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Centralbahnstrasse 11, CH-4002 Basel

Telefon 061 285 27 27
Fax 061 285 27 75
E-Mail info@orion.ch
www.orion.ch